



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Harald Güller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Martina Fehlner SPD**

Kommunen in der Corona-Krise schnell entlasten – Verzicht auf den Anteil an der Gewerbesteuerumlage!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in den Jahren 2020 und 2021 auf den Anteil des Freistaates Bayern an der Gewerbesteuerumlage (Art. 106 Abs. 6 Satz 4 Grundgesetz (GG), § 6 Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (GemFinRefG)) zu verzichten. Der Anteil des Freistaates verbleibt somit bei den Kommunen.

Begründung:

Im bayerischen Staatshaushalt sind für das Jahr 2020 Einnahmen aus der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 559,5 Mio. Euro (vor negativem Corona-Effekt) geplant. Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt aktuell noch 35,0 Prozent (nach massiver Absenkung um die erhöhte Umlage für den Fonds Deutsche Einheit und den Solidarpakt), der Länderanteil davon beträgt 20,5 Prozent, der Bundesanteil 14,5 Prozent. Der Gewerbesteuerumlagesatz für die Länder in Höhe von 20,5 Prozent führt dazu, dass die Länder 8,8 Prozent des Gewerbesteueraufkommens erhalten.

Bayern kann zu Gunsten der Gemeinden – ohne Beteiligung des Bundes – auf seinen Anteil an der Gewerbesteuerumlage verzichten. Dieser Verzicht sollte unverzüglich erklärt werden, damit die Kommunen Planungssicherheit bekommen. Die Finanzierung erfolgt durch den im Staatshaushalt ausgewiesenen Sonderfonds Corona-Pandemie.

Die Corona-Krise hat zum schwersten Wirtschaftseinbruch in der Nachkriegszeit und damit auch zum stärksten Einbruch der Kommunalfinanzen geführt. Nach den Beschlüssen der Koalition wird der Bund ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket mit einem Volumen von über 130 Mrd. Euro auf den Weg bringen. Auf Vorschlag von Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz (SPD) wird auch für die Kommunen ein milliardenschwerer Rettungsschirm des Bundes aufgespannt. Die Umsetzung wird in Berlin zwar mit Hochdruck betrieben. Bis die Mittel bei den Gemeinden ankommen, wird aber noch einige Zeit vergehen. Die Kommunen brauchen allerdings jetzt schnell Hilfe.

Neben den bereits beschlossenen kommunalwirtschaftlichen Erleichterungen wird dringend auch ein bayerischer Rettungsschirm für die Kommunen benötigt, jedenfalls aber sollte der Freistaat auf seinen Anteil an der Gewerbesteuerumlage verzichten, um die Gemeinden schnellstmöglich effektiv zu entlasten. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zu Recht eine entsprechende Forderung erhoben.

Das Gewerbesteueraufkommen steht den Kommunen nicht in voller Höhe zur Verfügung. Bund und Länder sind durch die Gewerbesteuerumlage beteiligt. Die Umlage errechnet sich aus dem Verhältnis des tatsächlichen Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde zum örtlichen Hebesatz (= Steuermessbetrag), vervielfältigt mit dem sogenannten Umlagesatz oder Vervielfältiger.

Rechtsgrundlagen hierfür sind Art. 106 GG und § 6 GemFinRefG: Nach Art. 106 Abs. 6 Satz 4 GG können Bund und Länder durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Nach § 6 GemFinRefG wird die Umlage entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufgeteilt. Zur Ermittlung der Umlage wird die Gewerbesteuer (Ist-Aufkommen der Jahresrechnung) durch den von der Gemeinde für das Erhebungsjahr der Umlage festgesetzten Hebesatz geteilt und der so ermittelte Messbetrag mit dem geltenden Vervielfältiger multipliziert.